

09.09.2020

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich**

## A Problem

Die Durchführung des Sommersemesters 2020 hat die Hochschulen vor enorme Herausforderungen gestellt. Mit einer der Gründe, warum diese Herausforderung von den Hochschulen so gut bewältigt wurde, war der Umstand, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür vorhanden waren. Grundlage dieser Rahmenbedingungen war § 82a, welcher durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b) in das Hochschulgesetz eingefügt worden ist. Für den Kunsthochschulbereich wurde mit § 73a des Kunsthochschulgesetzes ebenfalls eine derartige Grundlage geschaffen. Auf der Grundlage des § 82a des Hochschulgesetzes und des § 73a des Kunsthochschulgesetzes ist sodann die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a), geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 356d), erlassen worden.

Der in der geltenden Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ermöglichte Weg, über rektoratsseitige Regelungen hochschulseitig flexibel und zügig auf die Herausforderungen antworten zu können, ohne die Beteiligungsrechte der Hochschulmitglieder zu gefährden, hat sich dabei als bürokratiearm und hilfreich erwiesen. Wenn das Land den Hochschulen diesen Weg ab dem 1. Januar 2021 verwehren würde, würde dies die Hochschulen in größere organisatorische Schwierigkeiten bringen.

Denn da die Planungen für das kommende Wintersemester – so wie auch sonst – seit längerem bereits laufen, erfolgen diese Planungen mit Blick auf die derzeit geltende infektionsschutzrechtliche Rechtslage. Unter diesen Rahmenbedingungen ist nur ein Hybridsemester aus digitalen Formaten und mit Präsenzveranstaltungen darstellbar. Die Hochschulen können auch nicht „Mehrfachplanungen“ dergestalt entwickeln, dass sie einen Vollpräsenzbetrieb und einen Hybridbetrieb gleichzeitig beplanen. Denn derartige Planungen wären zu komplex.

Das kommende Wintersemester wird mithin als Hybrid-Semester stattfinden.

Aufgrund dieses Umstands ergeben sich Anforderungen an die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Lehr-, Prüfungs- und Hochschulbetrieb:

Unter den rechtlichen Rahmenbedingungen des Hochschulgesetzes ist es den Hochschulen nicht möglich, online-Lehre in größerem Umfang anzubieten, weil das Hochschulgesetz von einem Regellehrbetrieb in Präsenz ausgeht. Würde daher die Ermächtigungsgrundlage für die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung Ende des Jahres entfallen, wären die Hochschulen gezwungen, mitten im Semester auf den Regellehrbetrieb in Präsenz umzuschwenken, obwohl ihnen dies ggfls. aufgrund der infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen wie Abstandsgebot etc. nicht möglich wäre.

Zudem müssten die Gremiensitzungen ab Januar 2021 wieder zwingend in Präsenz stattfinden. Da zahlreiche Mitglieder in den Gremien zu Risikogruppen gehören, dürfte dies die Gremienarbeit erschweren. Das Land ist aber verfassungsrechtlich gehalten, im Sinne seiner Gewährleistungsverantwortung für die Hochschulen rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Hochschulorgane gut arbeiten können.

Weitere Umstände (wie Flexibilität in den Prüfungsformaten; Flexibilität in der Art und Weise der Erbringung der Lehrveranstaltungen) sprechen ebenfalls dafür, die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen das kommende Wintersemester stattfindet, für die gesamte Dauer dieses Semesters gelten zu lassen.

Innerhalb der Staatsrechtswissenschaft ist darüber hinaus vorgeschlagen worden, die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung detaillierter auszugestalten, um die legislativen Befugnisse des Landtags zu unterstreichen.

## **B Lösung**

Mit Blick auf die vorgenannten Umstände soll die Ermächtigungsgrundlage des § 82a des Hochschulgesetzes und des § 73a des Kunsthochschulgesetzes bis zum Ende des Wintersemesters, also bis zum Beginn des 1. April 2021, verlängert werden.

Zudem sollten die beiden Ermächtigungsgrundlagen konkretisiert werden, um den Bewertungen der staatsrechtlichen Literatur Rechnung zu tragen.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Keine.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Befristung von Vorschriften**

Da ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.



## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### **Gesetz hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich**

#### **Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 82a Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### **Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)**

#### **§ 82a Maßnahmen zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie**

(1) Im Rahmen der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie wird das für Wissenschaft zuständige Ministerium zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und -bewerber ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit, die Verfahrensgrundsätze hinsichtlich der Sitzungen und der Beschlüsse, die Amtszeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie die Einschreibung zu erlassen und dabei von den Regelungen der § 7 Absatz 1, § 12, § 13, § 48, § 50, § 53 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2, § 54 Absatz 3, § 61 und §§ 63 bis 65 sowie des § 28 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135 ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), abzuweichen. Soweit von den Regelungen des § 28 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen abgewichen wird, bedarf die

Rechtsverordnung des Einvernehmens des für die Justiz zuständigen Ministeriums.

„Die Rechtsverordnung kann insbesondere vorsehen, dass

1. die Gremienwahlen der Hochschule und der Studierendenschaft online stattfinden dürfen, ohne dass die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe,

2. die Sitzungen der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen zwischen elektronischer Kommunikation und physischer Anwesenheit der Gremienmitglieder stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen und dass Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Sitzungen der Gremien zulässig sind,

3. Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden dürfen,

4. die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Leistungen gegenüber den Regelungen des § 63a erleichtert werden kann und

5. Regelungen betreffend die Einschreibung, insbesondere hinsichtlich der Einschreibungsfristen und des Zeitpunkts, bis zu dem das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung und der sonstigen Einschreibevoraussetzungen, insbesondere der Nachweis der künstlerischen Eignung, nachgewiesen sein müssen, getroffen werden.

Die Rechtsverordnung kann von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen treffen und die Art und Weise der Durchführung und Organisation von Lehrveranstaltungen, auch in Form

online durchgeführter Lehre, regeln. Die Rechtsverordnung darf vorsehen, dass das Rektorat die Befugnisse nach Satz 3 Nummer 4 und 5 sowie nach Satz 4 ausübt; in diesem Falle sieht die Rechtsverordnung zugleich vor, dass die Wissenschaftsfreiheit strukturell nicht gefährdet wird und die Rechte des Senats und der Fachbereichsräte gewahrt bleiben.“

(2) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium berichtet dem Landtag hinsichtlich der Rechtsverordnung unverzüglich und umfassend über den jeweiligen Sachstand.

## **§ 84**

### **Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der Hochschulordnungen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gilt Folgendes:

1. Die Hochschulordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzupassen. Regelungen in Grundordnungen treten zum 30. September 2020 außer Kraft, soweit sie dem Hochschulgesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule entsprechende Regelungen erlassen.

2. Staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich fort.

3. Eine Neubestellung der Gremien sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus Anlass dieses Gesetzes findet nicht statt.

(3) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von den durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen betroffen sind,

sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

(4) Soweit Personen auf der Grundlage des § 42 Absatz 2 Satz 2 oder des § 44 Absatz 2 Satz 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) oder in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) die akademische Bezeichnung „Lecturer“ verliehen worden ist, kann der Fachbereichsrat entscheiden, dass diese Personen diese Bezeichnung für eine Übergangsfrist, die den Zeitraum der Verleihung nicht überschreiten und höchstens drei Jahre betragen darf, weiterhin führen dürfen.

(5) § 17a ist erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 anwendbar. § 75 Absatz 3 Satz 8 ist erst mit Wirkung ab dem 1. April 2023 anzuwenden.

2. In § 84 Absatz 6 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „1. April 2021“ ersetzt.

(6) § 82a tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

## **Artikel 2** **Änderung des Kunsthochschulgesetzes**

Das Kunsthochschulgesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 73a Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

## **Gesetz** **über die Kunsthochschulen des Landes** **Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschul-** **gesetz - KunstHG -)**

### **§ 73a** **Maßnahmen zur Bewältigung der SARS-** **CoV-2-Pandemie**

(1) Im Rahmen der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie wird das für Wissenschaft zuständige Ministerium zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Kunsthochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und -bewerber ermächtigt, durch Rechtsverordnung



Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit, die Verfahrensgrundsätze hinsichtlich der Sitzungen und der Beschlüsse, die Amtszeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie die Einschreibung zu erlassen und dabei von den Regelungen der § 7 Absatz 1, § 13, § 14, § 40, § 42, § 45 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2, § 46 Absatz 3, § 53 sowie §§ 55 bis 57 abzuweichen.

„Die Rechtsverordnung kann insbesondere vorsehen, dass

1. die Gremienwahlen der Kunsthochschule und der Studierendenschaft online stattfinden dürfen, ohne dass die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe,

2. die Sitzungen der Gremien der Kunsthochschule und der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen zwischen elektronischer Kommunikation und physischer Anwesenheit der Gremienmitglieder stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen und dass Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Sitzungen der Gremien zulässig sind,

3. Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden dürfen,

4. die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Leistungen gegenüber den Regelungen des § 55a erleichtert werden kann und

5. Regelungen betreffend die Einschreibung, insbesondere hinsichtlich der Einschreibungsfristen und des Zeitpunkts, bis zu dem das Vorliegen der

Hochschulzugangsberechtigung und der sonstigen Einschreibevoraussetzungen, insbesondere der Nachweis der künstlerischen Eignung, nachgewiesen sein müssen, getroffen werden.

Die Rechtsverordnung kann von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen treffen und die Art und Weise der Durchführung und Organisation von Lehrveranstaltungen, auch in Form online durchgeführter Lehre, regeln. Die Rechtsverordnung darf vorsehen, dass das Rektorat die Befugnisse nach Satz 3 Nummer 4 und 5 sowie nach Satz 4 ausübt; in diesem Falle sieht die Rechtsverordnung zugleich vor, dass die Wissenschaftsfreiheit strukturell nicht gefährdet wird und die Rechte des Senats und der Fachbereichsräte gewahrt bleiben.“

(2) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium berichtet dem Landtag hinsichtlich der Rechtsverordnung unverzüglich und umfassend über den jeweiligen Sachstand.

#### **§ 74**

#### **Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Hinsichtlich der Hochschulordnungen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gilt Folgendes:

1. Die Hochschulordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen des Kunsthochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzupassen; soweit eine Regelung in der Prüfungsordnung § 56 Absatz 2 Satz 3 widerspricht, tritt sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Regelungen in Grundordnungen treten zum 30. September 2015 außer Kraft, soweit sie dem Kunsthochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes oder diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten für die Kunsthochschulen die Vorschriften des Kunsthochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das zuständige Ministerium

nach Anhörung der Hochschule entsprechende Regelungen erlassen.

2. Staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich fort.

3. Eine Neubestellung der Gremien sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus Anlass dieses Gesetzes findet nicht statt.

(2) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von den durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

(3) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2008 in Kraft.

2. In § 74 Absatz 4 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „1. April 2021“ ersetzt.

(4) § 73a tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## **Begründung**

### **zu Artikel 1**

#### **zu Nummer 1**

Die Durchführung des Sommersemesters 2020 hat die Hochschulen vor enorme Herausforderungen gestellt. Mit einer der Gründe, warum diese Herausforderung von den Hochschulen so gut bewältigt wurde, war der Umstand, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür vorhanden waren. Grundlage dieser Rahmenbedingungen war § 82a, welcher durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b) in das Hochschulgesetz eingefügt worden ist. Auf der Grundlage des § 82a ist sodann die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a), geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 356d), erlassen worden.

Innerhalb der Staatsrechtswissenschaft ist vorgeschlagen worden, die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung detaillierter auszugestalten, um die legislativen Befugnisse des Landtags zu unterstreichen. Diese Anregung soll mit der Änderung aufgegriffen werden.

Die neuen Sätze 3 und 4 regeln die auch bislang schon in der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung geregelten Materien. Satz 5 übernimmt das in der Hochschulpraxis bewährte Zusammenspiel zwischen dem Rektorat, dem Senat und den Fachbereichsräten und sichert gleichzeitig die akademischen Rechte der Hochschulorgane gegenüber dem Rektorat.

#### **zu Nummer 2**

Der in der geltenden Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ermöglichte Weg, über rektoratsseitige Regelungen hochschulseitig flexibel und zügig auf die Herausforderungen antworten zu können, ohne die Beteiligungsrechte der Hochschulmitglieder zu gefährden, hat sich dabei als bürokratiearm und hilfreich erwiesen. Wenn das Land den Hochschulen diesen Weg ab dem 1. Januar 2021 verwehren würde, würde dies die Hochschulen in größere organisatorische Schwierigkeiten bringen.

Denn da die Planungen für das kommende Wintersemester – so wie auch sonst – seit längerem bereits laufen, erfolgen diese Planungen mit Blick auf die derzeit geltende infektionsschutzrechtliche Rechtslage. Unter diesen Rahmenbedingungen ist nur ein Hybridsemester aus digitalen Formaten und mit Präsenzveranstaltungen darstellbar. Die Hochschulen können auch nicht „Mehrfachplanungen“ dergestalt entwickeln, dass sie einen Vollpräsenzbetrieb und einen Hybridbetrieb gleichzeitig beplanen. Denn derartige Planungen wären zu komplex.

Das kommende Wintersemester wird mithin als Hybrid-Semester stattfinden.

Aufgrund dieses Umstands ergeben sich Anforderungen an die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Lehr-, Prüfungs- und Hochschulbetrieb:

Unter den rechtlichen Rahmenbedingungen des Hochschulgesetzes ist es den Hochschulen nicht möglich, online-Lehre in größerem Umfang anzubieten, weil das Hochschulgesetz von einem Regellehrbetrieb in Präsenz ausgeht. Würde daher die Ermächtigungsgrundlage für die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung Ende des Jahres entfallen, wären die Hochschulen

gezwungen, mitten im Semester auf den Regellehrbetrieb in Präsenz umzuschwenken, obwohl ihnen dies ggfls. aufgrund der infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen wie Abstandsgebot etc. nicht möglich wäre.

Zudem müssten die Gremiensitzungen ab Januar 2021 wieder zwingend in Präsenz stattfinden. Da zahlreiche Mitglieder in den Gremien zu Risikogruppen gehören, dürfte dies die Gremienarbeit erschweren. Das Land ist aber verfassungsrechtlich gehalten, im Sinne seiner Gewährleistungsverantwortung für die Hochschulen rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Hochschulorgane gut arbeiten können.

Weitere Umstände (wie Flexibilität in den Prüfungsformaten; Flexibilität in der Art und Weise der Erbringung der Lehrveranstaltungen) sprechen ebenfalls dafür, die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen das kommende Wintersemester stattfindet, für die gesamte Dauer dieses Semesters gelten zu lassen.

Mit Blick auf diese Umstände soll mit der Änderung die Ermächtigungsgrundlage des § 82a bis zum Ende des Wintersemesters, also bis zum Beginn des 1. April 2021, verlängert werden.

#### **zu Artikel 2**

##### **zu Nummer 1**

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 verwiesen.

##### **zu Nummer 2**

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 verwiesen.

#### **zu Artikel 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.